

**STELLUNGNAHME DES BUNDESVERBANDES
DER
BILANZBUCHHALTER UND CONTROLLER**

ZUM

**ENTWURF EINES GESETZES ZUR UMSETZUNG
VON EU-RICHTLINIEN IN NATIONALES
STEUERRECHT UND ZUR ÄNDERUNG
WEITERER VORSCHRIFTEN
(EU-RICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ-
EURLUmsG)**

Inhaltsverzeichnis zur Stellungnahme des BVBC

	Seite
I. Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 12)	
1. Artikel 12 Ziff. 3 b) Erweiterung des § 5 Abs. 3 StBerG	3
2. Artikel 12 Ziff. 4	
2.1. Erweiterung des § 6 Nr. 5 StBerG	3
2.2. Ergänzungsvorschlag zum § 6 Nr. 5 StBerG	5
2.2.1. Einrichtung der Buchhaltung/Lohnbuchhaltung	
2.2.2. Abschlussarbeiten	
3. Artikel 12 Ziff. 16 Neufassung des § 56 Abs. 6 StBerG	7
II. Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 4 StBerG	8
III. Zusammenfassung	10
IV. Anlagen	
1. Die elektronische Übermittlung bei der Lohnsteuer-Anmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung	
2. Praxisbericht: Werberecht der geprüften Bilanzbuchhalter nach § 8 Abs. 4 StBerG i.V.m. § 6 Nr. 3 und 4 StBerG - rechtliche und praktische Probleme	

I. Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 12)

1. Artikel 12 Ziff. 3 b) Erweiterung des § 5 Abs. 3 StBerG

Mit der geplanten Änderung werden Finanzbehörden oder Steuerberaterkammern verpflichtet, das unbefugte Führen von Titeln der für das Strafverfahren oder das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle anzuzeigen.

Es mag in wenigen Fällen durchaus denkbar sein, dass Berufsbezeichnungen wie "Steuerberater, Steuerbevollmächtigte..." missbräuchlich verwendet werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob vereinzelte Ausnahmefälle eine Gesetzesänderung erforderlich machen. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Pflichten der Steuerberaterkammern dadurch erweitert werden sollen, dass ihnen gesetzliche Meldepflichten auferlegt werden. Die Steuerberaterkammern sind keine

Überwachungsinstitutionen für berufsfremde Gruppen. Die Wahrung der Belange der Mitglieder (§ 76 StBerG) erfordert eine pauschale Meldepflicht ebenfalls nicht. In Einzelfällen sind die Kammern an Meldungen, zu denen sie sich eigenverantwortlich entschließen, nicht gehindert. Der Sinn einer gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige ist daher nicht nachvollziehbar. Zudem widerspricht eine solche Regelung dem erklärten Ziel der Politik, die Regelungs- und Verordnungsdichte in Deutschland auf ein notwendiges, gesundes und praktikables Maß zu reduzieren.

2. Artikel 12 Ziff. 4 2.1. Erweiterung des § 6 Nr. 5 StBerG

Die Ergänzung des § 6 um Nr. 5 ist sinnvoll und aus mehreren Gründen geboten.

- Sie trägt der hohen Qualifikation von Geprüften Bilanzbuchhaltern Rechnung. Der Rahmenstoffplan für die Vorbereitung auf die Prüfung zum "Geprüften Bilanzbuchhalter" sieht über 180 Stunden Unterricht im Fach Steuerrecht vor. Laut Auskunft des DIHK beziehen sich rund 40 % der Prüfungsaufgaben im Fach Steuerrecht ausschließlich auf die Umsatzsteuer. Somit kann kein Zweifel daran bestehen, dass Geprüfte Bilanzbuchhalter geeignet und in der Lage sind, USt-VA zu erstellen. Dies wissen auch die Steuerberater. Rund 20 % der angestellten Bilanzbuchhalter sind für Steuerberatungskanzleien tätig und dort regelmäßig mit der Erstellung der USt-VA und der USt-Jahreserklärung betraut. Das Argument der Steuerberater, dass durch die Freigabe dieser Tätigkeit eine Gefahr für das Steueraufkommen bestünde, greift somit keinesfalls.

- Gemeinsam mit den Regierungen der übrigen europäischen Staaten hat sich die Bundesregierung im März 2000 in Lissabon zur Agenda 2010 bekannt. Das erklärte Ziel, Europa zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, geht einher mit der Verpflichtung, wachstumshemmende Regelungen überall dort abzubauen, wo sie nicht aus Gründen von übergeordneten Belangen des Gemeinwohles unbedingt erforderlich sind. Die Freigabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Bilanzbuchhalter ist ein Beispiel für die konkrete Umsetzung dieser Vereinbarung.

Das bisherige Verbot der Erstellung der USt-VA durch Bilanzbuchhalter stellt für diese Berufsgruppe eine wesentliche Hürde zum Buchführungsmarkt dar. Die zurzeit gebotene Erstellung der USt-VA durch den Steuerberater ist für die von selbstständigen Bilanzbuchhaltern betreuten Unternehmen mit zusätzlichen Kosten verbunden, denen keine echte Mehrleistung gegenüber steht. Die in der Regel gewählte Alternative, nämlich die Erstellung der USt-VA durch die Unternehmen selber wird von den Unternehmen nicht sehr geschätzt. Unternehmer bevorzugen es, sich auf ihre eigentlichen geschäftlichen Aktivitäten zu konzentrieren, anstatt sich mit der Erstellung von USt-VA zu belasten. Hochrechnungen am Beispiel von Österreich, wo der Buchführungsmarkt im Jahr 2000 freigegeben wurde, lassen auf ein Potential von über 10.000 Unternehmensgründungen im Bereich der Buchführungshilfe schließen. Das Verbot der USt-VA zählt also zu den wachstumshemmenden Regelungen.

- Die Freigabe der USt-VA für Bilanzbuchhalter trägt auch der gegenwärtigen bestehenden Inländerdiskriminierung Rechnung. Aufgrund der wesentlich freieren Regelungen für selbstständige (Bilanz-)Buchhalter in anderen europäischen Ländern (BeNeLux-Länder, Österreich, Spanien etc.) in Verbindung mit der Dienstleistungsfreiheit haben die dort ansässigen Berufsangehörigen in Deutschland mehr Rechte als die deutschen Berufsangehörigen. Dem BVBC liegen Anfragen österreichischer selbstständiger Buchhalter vor, die ihre Leistungen für deutsche Unternehmen anbieten möchten oder eine Kooperation mit deutschen Bilanzbuchhaltern suchen, um die unterschiedlichen rechtlichen Befugnisse zum gegenseitigen Vorteil auszunutzen. Dieser Umstand kann nicht im Sinne des deutschen Gesetzgebers sein und ist daher abzustellen.

Zwar bewirkt die Ergänzung des § 6 Nr. 5 StBerG keine vollständige Beseitigung dieser Diskriminierung, da deutsche Bilanzbuchhalter nach dem Entwurf - im Gegensatz zu europäischen Konkurrenten - noch immer die Einrichtung der Buchführung nicht erledigen dürfen, sie ist jedoch eine Verbesserung.

- Aufgrund der Vorgabe, ab dem Jahr 2005 die Abgabe der USt-VA im Regelfall nur noch auf elektronischem Wege zu akzeptieren, ist die Trennung der Buchhaltung und der USt-VA nicht mehr praktikabel wenn nicht gar unmöglich. Haben die Kunden von selbstständigen Bilanzbuchhaltern bisher im Regelfall die USt-VA selber aufgrund der Werte der Buchhaltungsauswertungen erstellt, in das amtliche Formular eingetragen und an das Finanzamt geschickt, so wird dies künftig nicht mehr möglich sein. Zwar könnten die Unternehmer theoretisch immer noch die Werte für die USt-VA zusammenstellen, sie verfügen aber in der Regel nicht über die technischen Voraussetzungen, diese Werte auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übertragen. Zwar können Unternehmen ihre zusammengestellten Werte den selbstständigen Bilanzbuchhaltern zwecks Übertragung zur Verfügung stellen. Diese haben jedoch keine Möglichkeit, die Daten zu übertragen, sobald sie auch nur um einen Cent von den ermittelten Werten der eingesetzten Software abweichen. Seriöse Software lässt eine Manipulation der vom Programm ermittelten Daten für die Übertragung nicht zu (vgl. die Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Rainer Frehland, in der Anlage). Um die erwünschte elektronische Datenübertragung der USt-VA sicherzustellen, ist es also erforderlich, selbstständige Bilanzbuchhalter in diesen Prozess einzubeziehen.
- Die Qualität der abgegebenen USt-VA wird durch die Erstellung dieser Meldungen durch selbstständige Bilanzbuchhalter verbessert. Unternehmer, deren laufende Buchhaltungen von selbstständigen Bilanzbuchhaltern übernommen werden, erstellen derzeit die USt-VA in der Regel selber, auch wenn sie nicht hinreichend dafür qualifiziert sind. (Es ist kein einziger Fall bekannt, in dem die monatliche Meldung gesondert durch einen Steuerberater erstellt wird.) Durch die Freigabe der USt-VA an selbstständige Bilanzbuchhalter wird sichergestellt, dass die Meldungen durch kompetente und fachkundige Dienstleister erstellt werden.

2.2 Ergänzungsvorschlag zum § 6 Nr. 5 StBerG

2.2.1. Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung

Aus Sicht der selbstständigen Bilanzbuchhalter ist auch die Freigabe der Einrichtung der Buchhaltung sowie der Lohnbuchhaltung für Geprüfte Bilanzbuchhalter unerlässlich. Geprüfte Bilanzbuchhalter sind für diese Tätigkeit ausgebildet und haben in ihrer staatlich anerkannten Prüfung nachgewiesen, dass sie über die insoweit notwendigen Kenntnisse verfügen.

Im funktionsspezifischen Teil der Bilanzbuchhalter-Prüfung (§ 5.2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin vom 29.03.1990 (BGBl. I S. 707-710)) muss

"der Prüfungsteilnehmer **nachweisen, dass er befähigt ist, eine Buchhaltung** einschl. Nebenbuchhaltungen **einzurichten**, zu organisieren und zu überwachen".

Für angestellte Bilanzbuchhalter gehört die Einrichtung und Anpassung eines Kontenplanes zum Tagesgeschäft. Die Qualifikation selbstständiger Bilanzbuchhalter und angestellter Bilanzbuchhalter ist gleichwertig und beide sind in der Lage, Buchhaltungen ordnungsgemäß einzurichten. Unkundige Unternehmer müssen nicht vor selbstständigen Bilanzbuchhaltern geschützt werden, sondern bedürfen ihrer Dienstleistungen. Buchhaltungen, die von selbstständigen oder angestellten Bilanzbuchhaltern eingerichtet wurden, entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Leistung, die hinter der Einrichtung der Buchhaltung steht, muss dringend entmystifiziert werden. Diese Tätigkeit wird seitens der Steuerberaterkammern gerne als komplexe, zeitaufwendige und diffizile Arbeit dargestellt. Bilanzbuchhalter seien nicht in der Lage, die mit der Einrichtung einer Buchhaltung verbundenen umfangreichen rechtlichen Fragen zu beurteilen. Wie bereits dargestellt, wird genau diese Fähigkeit jedoch in der Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalter-Prüfung vermittelt.

Eine manuelle Einrichtung der Buchführung entspricht heute in keiner Weise mehr den modernen Abläufen im Rechnungswesen. Sämtliche EDV-Programme für die Durchführung einer Buchhaltung beinhalten fertige Kontenpläne. Die Einrichtung einer Buchhaltung besteht also lediglich in einem Maus-Klick am Computer, um den gewünschten Kontenplan auszuwählen. Dieser Maus-Klick ist eine Tätigkeit, die schon allein aus dem Umfang des § 6 Nr.3 StBerG für selbstständige Bilanzbuchhalter zugelassen ist – solange der Unternehmer die Vorgabe erteilt hat, welcher Kontenplan zu wählen ist. Nur wenn die Entscheidung über den richtigen Kontenplan, etwa SKR03 oder SKR04 durch den selbstständigen Bilanzbuchhalter selber getroffen werden soll, so darf dieser den notwendigen Maus-Klick nicht durchführen.

Die Freigabe der Einrichtung der Buchhaltung für selbstständige Bilanzbuchhalter wird zu einer Verbesserung der Qualität von verwendeten Kontenplänen führen. Es ist heute weder praktikabel noch entspricht es der Lebenswirklichkeit, dass die Buchhaltungen von einem Steuerberater eingerichtet werden und später von einem selbstständigen Bilanzbuchhalter bearbeitet werden. Vielmehr richten die Unternehmer heute ihre Buchhaltungen selber ein, wenn sie von selbstständigen Bilanzbuchhaltern betreut werden. Leider ist bei den Unternehmern häufig nicht die notwendige Qualifikation vorhanden, so dass die verwendeten Kontenpläne sowie zusätzlich zum Standard eingerichtete Konten oft für das Unternehmen gar nicht passen.

In der Konsequenz kommt es zu Ungenauigkeiten im Bereich der Kostenrechnung und der betriebswirtschaftlichen Auswertungen, da das Zahlenmaterial nicht in der erforderlichen Qualität aufbereitet und ausgewertet werden kann, wie es z.B. die Banken heute fordern.

Die Einrichtung der Lohnbuchhaltung stellt sich noch einfacher dar. Auch die Einrichtung der Lohnbuchhaltung erfordert keinerlei Kenntnisse, über die ausschließlich Steuerberater verfügen. Hier werden lediglich Informationen, die aus den vorgelegten Papieren des Arbeitnehmers hervorgehen, in die EDV übertragen. Der Lohnartenkatalog ist - ähnlich wie der Kontenplan - fest im Programm hinterlegt und muss nicht individuell erstellt werden.

Die Verweigerung der Freigabe der Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung für selbstständige Bilanzbuchhalter liegt nicht an der mangelnden Qualifikation dieser Berufsgruppe. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass der Schutz der befugten Berufsgruppe, also der Steuerberater, der überfälligen Rechtsänderung entgegensteht.

2.2.2. Abschlussarbeiten

Das Zustandekommen von Kooperationen zwischen selbstständigen Bilanzbuchhaltern und Steuerberatern könnte perspektivisch auch die Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung und Abgrenzung "vorbereitender Abschlussarbeiten" lösen. Deshalb wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen.

Die Freigabe der Abschlussarbeiten im Lohnbereich ist jedoch im Rahmen dieser geplanten Änderung zwingend erforderlich. Selbstständigen Bilanzbuchhaltern wäre es andernfalls nicht erlaubt, für ihre Kunden die gemäß § 41 b EStG geforderte elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln. Die Problematik stellt sich aus technischer Sicht genauso dar wie für die Übermittlung der USt-VA. Dies führt letztlich dazu, dass die Kunden der selbstständigen Bilanzbuchhalter Ausnahmegenehmigungen beantragen müssten, um diese Daten weiterhin manuell einreichen zu können.

3. Artikel 12 Ziff. 16 Neufassung des § 56 Abs. 6 StBerG

Die Liberalisierung der Kooperationsmöglichkeiten für Steuerberater dergestalt, dass sie nun auch mit selbstständigen Bilanzbuchhaltern kooperieren dürfen, ist sehr zu begrüßen. Hand in Hand können beide Berufsgruppen ihren Kunden optimalen Service bieten.

Die Wahrung der Berufspflichten der Steuerberater bleibt bei Kooperationen mit selbstständigen Bilanzbuchhaltern unterhalb der Grenze zur Sozietät gewährleistet. Selbst Partnerschaften und Sozietäten sollten aus Sicht des BVBC ermöglicht werden. Der BVBC würde die hierfür notwendige Auferlegung von Verschwiegenheitspflichten, Versicherungspflichten und einer Berufsaufsicht ausdrücklich begrüßen.

Hinzuweisen ist darauf, dass § 7 der Berufsordnung der Steuerberater, der den Steuerberatern untersagt, selbstständige Bilanzbuchhalter als freie Mitarbeiter zu beschäftigen, spätestens im Zuge dieser Gesetzesänderung aufzuheben ist. Diese Vorschrift war schon bisher rechtswidrig und von daher aufzuheben. Mit der Gesetzesänderung widerspricht sie dem Wortlaut des StBerG.

II. Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 4 StBerG

Seit dem 01.07.2000 dürfen selbstständige Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte unter ihrer Berufsbezeichnung werben. Dabei müssen sie die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen auführen.

Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Selbstständige Bilanzbuchhalter haben keine Möglichkeit, ihre Berufsbezeichnung im Geschäftsverkehr zu Werbezwecken zu nennen, ohne Abmahnungen und Unterlassungsklageverfahren durch Konkurrenten und Steuerberaterkammern fürchten zu müssen. Die Zahl der Abmahnungen ist den vergangenen Jahren nicht merklich zurückgegangen. Dem BVBC sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen selbstständige Bilanzbuchhalter ihre Tätigkeit nach einer Abmahnung, wegen des Führens der Berufsbezeichnung aufgrund des erheblichen finanziellen Risikos einer weiteren Inanspruchnahme, wieder eingestellt haben.

Es ist nicht praktikabel, in Branchenverzeichnissen bei Nennung der Berufsbezeichnung die angebotenen Tätigkeiten im Einzelnen aufzuführen, wie § 8 Abs. 4 StBerG das fordert. Die Nennungen von Name, Adresse und Telefonnummer in Branchenverzeichnissen unter Rubriken, die mit "Buchhaltung" überschrieben sind, werden jedoch umfangreich abgemahnt. Eine Visitenkarte kann realistischer Weise nicht die angebotenen Tätigkeiten im Einzelnen wiedergeben. Briefbögen mit umfangreichen Hinweisen auf die einzelnen erlaubten Tätigkeiten sind ebenfalls kaum werbewirksam gestaltbar. Selbst Gewerbeanmeldungen unter der schlichten Berufsbezeichnung sind Gegenstand von Unterlassungsklageverfahren.

Bei einem Werbeauftritt im Internet ist es letztlich vollkommen irrelevant, ob ein selbstständiger Bilanzbuchhalter die erlaubten Tätigkeiten im Einzelnen nennt oder nicht. Suchmaschinen reagieren auf den Suchbegriff "(Bilanz-)Buchhalter" unabhängig davon, ob die erlaubten Tätigkeiten auf einer Homepage aufgeführt sind oder nicht. Bei unmittelbaren Suchmaschineneinträgen im

Internet ändert die Eingabe der erlaubten Tätigkeiten ebenfalls nichts daran, dass der Bilanzbuchhalter ausschließlich unter seiner Berufsbezeichnung gefunden wird. Eine von der Rechtsprechung unzulässige "Kanalisation von Kundenströmen" lässt sich also im Internet bei Verwendung der Berufsbezeichnung überhaupt nicht vermeiden.

(Vgl. zu dieser Problematik auch den als Anlage beigefügten Fachaufsatz von Schiffer/v. Schubert.) Gleichwohl werden insoweit vermeintlich unvollständige Internetauftritte nach wie vor abgemahnt und von den Gerichten als wettbewerbswidrig eingestuft.

Die Regelung des § 8 Abs. 4 StBerG ermöglicht es Bilanzbuchhaltern nicht, ihre Berufsbezeichnung im geschäftlichen Verkehr zu verwenden, sondern hindert sie daran. Selbstständige Bilanzbuchhalter behelfen sich regelmäßig mit der Verwendung unverfänglicher aber auch wenig aussagekräftiger Bezeichnungen wie z.B. "Büroservice". Aus Angst vor Repressalien versuchen sie, auf ihre staatlich anerkannte Berufsbezeichnung in der Firmierung zu verzichten. Dies bedeutet einen gravierenden Nachteil im Wettbewerb mit anderen Berufsgruppen und ausländischen Anbietern.

Solange die Rechtsprechung unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 4 StBerG die bedenkliche Auffassung vertritt, dass angesprochene Kunden mit den Begriffen "Buchhaltung", "Buchhalter", "Bilanzbuchhalter" Tätigkeiten assoziieren, die Bilanzbuchhalter nicht anbieten dürfen (Unternehmer kennen jedoch in aller Regel den Unterschied zwischen laufenden Buchhaltungs- und Abschlussarbeiten), ist der Gesetzgeber gehalten, den Bilanzbuchhaltern die Verwendung ihrer Berufsbezeichnung ohne praxisuntaugliche Einschränkungen zu ermöglichen. Die Werbebefugnis für Bilanzbuchhalter läuft ansonsten in der Praxis leer.

Sofern in Einzelfällen Teile der angesprochenen Kundenkreise unter der einschränkungslosen Berufsbezeichnung "Geprüfter Bilanzbuchhalter" Tätigkeiten erwarten sollten, die der Werbende nicht anbieten darf, hat der Bilanzbuchhalter das Missverständnis vor seiner Beauftragung auszuräumen. Eine etwaige geringfügige "Kanalisation von Kundenströmen" durch vereinzelte irrige Annahmen bei angesprochenen Kunden ist angesichts der dem gegenüberstehenden Nachteile für selbstständige Bilanzbuchhalter hinzunehmen.

§ 8 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss "Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin" oder "Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin" erworben haben, dürfen unter dieser Berufsbezeichnung werben. Die genannten Personen haben vor Auftragserteilung in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass der Auftraggeber keine Tätigkeiten im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen erwartet, die die genannten Personen nach diesem Gesetz nicht anbieten dürfen.

III. Zusammenfassung

Die Freigabe der USt-VA ist dringend geboten und stellt eine sinnvolle Erweiterung der Befugnisse selbstständiger Bilanzbuchhalter dar. Die ebenso sinnvolle wie notwendige Freigabe der Einrichtung der Buchführung fehlt im vorliegenden Referentenentwurf. Wenn ohnehin Änderungen im StBerG vorgenommen werden, sollte die Gelegenheit genutzt werden, § 8 Abs. 4 in eine praktikable Lösung zu überführen.

Das StBerG soll in seinen Grundzügen nicht der Sicherung von Arbeit und Einkommen für die Berufsgruppe der Steuerberater dienen. Es hat vielmehr dafür zu sorgen, dass durch unkundige Beratungsleistungen weder den Bürgern, den Unternehmern noch dem Staat Schaden entsteht. Dieser Funktion kommt das StBerG auch dann noch nach, wenn die §§ 6 Nr. 5 und 8 Abs. 4 gemäß den oben stehenden Vorschlägen geändert werden.

Die seitens einiger Finanzverwaltungen der Länder geäußerten Befürchtungen, dass die Freigabe der USt-VA und die Einrichtung der Buchführung für selbstständige Bilanzbuchhalter zu einer unüberschaubaren Anzahl von Ansprechpartnern für die Finanzämter führen würde, entspricht nicht der Realität. Das gleiche gilt für die in Gesprächen zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, für die Finanzbehörden würde dadurch ein zusätzlicher Mehraufwand entstehen. Heute hat die Finanzverwaltung in der Regel drei Ansprechpartner: Den (Bilanz-)Buchhalter, wenn es um Buchhaltungsfragen geht, den Unternehmer selber, wenn es um die USt-VA oder die Einrichtung der Buchführung geht und den Steuerberater, wenn es um die Abschlüsse und die Steuererklärungen geht. Durch die Freigabe der USt-VA und der Einrichtung der Buchführung für selbstständige Bilanzbuchhalter reduziert sich die Anzahl der Ansprechpartner auf zwei. Mit dem selbstständigen Bilanzbuchhalter steht der Finanzverwaltung künftig für alle Fragen der unterjährigen, laufenden Buchhaltung inkl. der USt-VA **ein** fachlich qualifizierter Ansprechpartner zur Verfügung. Die Situation wäre identisch mit der von Unternehmen, die einen Bilanzbuchhalter im Angestelltenverhältnis beschäftigen.

Derzeit gibt es Tendenzen auf dem deutschen Buchhaltungsmarkt, die Zusammenarbeit mit selbstständigen Buchhaltern aus liberaleren europäischen Ländern zu forcieren. Die Modelle der Zusammenarbeit sehen z.B. die Erstellung der laufenden Buchhaltung über eine ASP-Plattform im Internet und die anschließende Abgabe der USt-VA über Internet durch den europäischen Partner vor. Dieses Modell geht konform mit den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Es hätte zur Folge, dass die Finanzverwaltung für Fragen zur USt-VA einen Ansprechpartner im europäischen Ausland, etwa Belgien oder Luxemburg, hätte. Dieser Umstand kann aber – auch in einem weitgehend geeinten Europa – nicht dem Wunsch der Finanzverwaltung entsprechen.

IV. Anlagen